



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Welthaus Minden
Frau
Katja Sonntag
Brüderstr. 3
32423 Minden

Auskunft erteilt: Herr Böcker
Telefon: (0211) 884 - 2811
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.3/17-P-2017-00926-00
Düsseldorf, 16.08.2018

Ihre Eingabe vom 29.08.2017, eingegangen am 04.09.2017

Sehr geehrte Frau Sonntag,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 14.08.2018 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er nimmt die Zusage der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI), sich gegenüber dem Bund für eine Lösung im Interesse der Verpflichtungsgeber einzusetzen, wobei eine Änderung des § 68 des Aufenthaltsgesetzes eine mögliche Option darstellt, wohlwollend zur Kenntnis. Die jüngst ergangene Rechtsprechung (08.08.2018) beim Verwaltungsgericht Minden (7 K 5743/17) unterstreicht jedoch auch aus Sicht des Petitionsausschuss noch einmal, wie dringend eine politische Lösung ist.

Was die momentane Situation der Verpflichtungsgeber angeht, vermag der Petitionsausschuss die bei diesen u. a. durch die von den Jobcentern versandten Anhörungsschreiben ausgelöste Verunsicherung deutlich nachzuvollziehen. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), für den Bereich der Jobcenter in den Optionskommunen dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck der Maßnahme, verlässliche Zahlen über die in Rede stehende und ggf. einer politischen Lösung zuzuführende Summe zu ermitteln, ausreichend kommuniziert wird, auch wenn wegen des Wegfalls des ursprünglichen Grundes der befristeten Niederschlagung derzeit kein Hinweis auf diese erfolgen kann.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, sich aktuell auf allen Ebenen für ein Aussetzen von Forderungen bis zu einer endgültigen politischen Lösung stark zu machen und mit den zuständigen Behörden entsprechende Gespräche zu führen.

Im Vorgriff auf eine mögliche politische Lösung nimmt der Petitionsausschuss im Übrigen den Hinweis des MKFFI zur Kenntnis, dass finanziell in Not geratene Personen, die Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, bereits durch die Rechtsordnung insoweit geschützt sind, als dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden habe, in welchem Umfang der Erstattungsanspruch geltend gemacht werde und

welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichtungsgeber gegebenenfalls eingeräumt würden. Diese berücksichtige dabei auch, ob die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Daneben könne laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowohl der Erlass einer Forderung durch die zuständige Leistungsbehörde auf Grundlage von § 44 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches als auch die Anfechtung einer Verpflichtungserklärung gem. § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Irrtums gegenüber der Ausländerbehörde in Betracht kommen (vgl. Protokoll der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 17.05.2017, BT-Drucksache 18/12321).

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Allen